

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde



Referat 131

Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, 10 März 2021

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ

BEZUG **Ihre Anfrage vom 13. Januar 2021**

ANLAGEN **1 Dokument**

Sehr

mit E-Mail vom 13. Januar 2021 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung

„sämtliche[r] Kommunikation des Bundeskanzleramts mit der Gavi (Global Alliance for Vaccines and Immunisation) im Zeitraum vom 05.06.2020 bis 31.12.2020.“

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Sie erhalten Zugang zu dem unter I. aufgeführten Dokument.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf 15,00 EUR festgesetzt.

Gründe:**I.**

Ihnen wird gemäß § 1 Abs. 1 IFG Zugang zu dem nachfolgend aufgelisteten Dokument gewährt:

Lfd Nr.	Aktenzeichen	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung
1	222-65010-Ge-038/5/2020	15.10.2020	Schreiben Gavi

Der Zugang wird durch Übersendung einer einfachen Kopie als Anlage zu diesem Bescheid gewährt.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben. Die Gebühr ist gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Gebühr bemisst sich bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall kein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, nach § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 2.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebühren-Verordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006. Hier ist ein Gebührenrahmen von 15,00 bis 125,00 EUR vorgesehen.

Die Höhe der konkreten Gebühr bemisst sich nach dem Arbeitsanfall im Einzelfall. Zugrunde gelegt werden hierbei die für die Bearbeitung des Antrages aufgewandten Personalkosten auf der Basis pauschaler Personalkostensätze, die sich an der Umweltinformationskostenverordnung des Bundes orientieren (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 16).

Für die Entscheidung über Ihren Antrag wurden 120 Minuten von Mitarbeitern des mittleren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 30,00 EUR und 45 Minuten von Mitarbeitern des gehobenen Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 45,00 EUR aufgewandt. Der personelle und zeitliche Verwaltungsaufwand für Ihr Verfahren beläuft sich mithin auf 93,75 EUR.

Unter Ausübung des Ermessens, das dem Bundeskanzleramt bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens zusteht, und unter Beachtung der Prämisse, die antragstellende Person durch die Gebührenfestsetzung weder in unzumutbarer Weise zu belasten noch ein grobes Missverhältnis zu dem Wert der mit der Gebühr abgegoltenen Leistung herzustellen, werden die Kosten auf 15,00 EUR festgesetzt. Dies entspricht der Mindestgebühr des Gebührenrahmens.

Sie werden gebeten, die Gebühr von 15,00 EUR unter Angabe des Kassenzeichens: , innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860 bei der Deutschen Bundesbank – Filiale Leipzig zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden. Die Anschrift lautet: Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 Euro anfällt.